

§ 3
Mitgliedschaft

**Satzung
der Verdener Tafel e.V.**

§1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verdener Tafel e.V. „.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Verden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Die Verdener Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Ziele des Vereins sollen in ökumenischer Weise erfüllt werden.

(3) Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die Verdener Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel zu sammeln und Bedürftigen, z.B. Obdachlosen, Armen, Waisen, Kranken und Behinderten zuzuführen.

Es sollen nur Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung begünstigt werden.

(4) Die Verdener Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.

Mitglieder können natürliche Personen, Firmen und öffentlich rechtliche Körperschaften werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die nächst fällige Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss bis zum 31.10. des Kalenderjahres bei dem Vorstand eingehen, um wirksam zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von 6 (sechs) Monatsbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

(6) Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied, nach seiner Anhörung, das Recht, Einspruch einzulegen, über den die nächst fällige Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4
Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge im Voraus zu entrichten.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6) und
- b) der Vorstand (§ 7).

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung und Änderung der Satzung.
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung.
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- i) Auflösung des Vereins

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt mit je einer Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen legimitierten Vertreter aus.

(3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Änderungen des Vereinszwecks, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen ein Fünftel der Stimmen der Vereinsmitglieder ergeben, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.

(5) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.

(6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind dann vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(8) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählen der Stimmen zu erfolgen.

Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, sodass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt wird.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung hängt das Protokoll für 5 Wochen in den Räumen der Verdener Tafel aus. Innerhalb dieser Aushangsfrist kann jedes Mitglied schriftlich Einwendungen beim Vorstand anmelden.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Kassenleiter/-in
- d. zwei Beisitzer/-innen

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch durch ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Die mehrfache Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

(3) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 5 weitere Mitglieder zu berufen. Diese Mitglieder haben lediglich beratende Funktion.

Die Gestaltung der Berufung obliegt dem Vorstand.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

(5.1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5.2.) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5.3). Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5.4.) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

(5.5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

(7) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden, bei Stimmgleichheit wird die Sitzung mit vollzähligem Vorstand wiederholt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in den Vereinsangelegenheiten durch die/den Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs.3 und 4)

(2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

(3) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (z.B. ev.-luth. Kirchengemeinde Verden – Dom -, Frauenhaus Verden, Herberge zur Heimat

Verden, Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V., Verden-Eitze, Evangelische Kirchenstiftung, Verden oder Paritätischen Niedersachsen e.V., Hannover,) zu übertragen, die Ziele verfolgt, die den bisherigen Vereinszwecken verwandt sind. Diese Körperschaft hat das zu übertragende Vermögen ausschließlich für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

Verden, den 10. März 2010

Der Vorstand:

Heike Doppertin, Ute Bretschneider, Dietfried Zach, Rüdiger Nullmeyer,